

Homeoffice – The New Normal! Steuerliche Risiken durch „Heimarbeit“

Am Mittwoch den 09.12.2020 lud der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Steuerlehre zum Online-Vortrag **Homeoffice – The New Normal! Steuerliche Risiken durch „Heimarbeit“** von Dr. Marco Ottenwalder, StB ein.

Eingangs stellte Prof. Dr. Egner den Referenten kurz vor. Herr Ottenwalder ist seit Juni 2017 fur P+P Pollath + Partners in Frankfurt tatig und beschaftigt sich schwerpunktmaig mit internationalem Steuerrecht. Herr Ottenwalder ist u.a. auch Lehrbeauftragter an der Otto-Friedrich-Universitat Bamberg.

Als Einstieg zeigte Herr Ottenwalder eine bersichtskarte zu Grenzpendlern in den jeweiligen Bundeslandern. Hierbei lie sich festhalten, dass die Thematik Homeoffice insbesondere fur Grenzpendler aus Westeuropa in Arbeitsstellen mit hohem/sehr hohem Anforderungsniveau relevant ist, da solche Tatigkeiten zumindest teilweise von zu Hause aus verrichtet werden konnen. Anschließend prasentierte Herr Ottenwalder eine Befragung zum Thema Homeoffice nach Corona. Als Quintessenz konnte festgehalten werden, dass die Befragten auch nach der Corona Pandemie eine steigende Bedeutung von Homeoffice erwarten.

Anschließend gab Herr Ottenwalder einen ublick uber die steuerlichen Problemfelder, die in diesem Zusammenhang existieren. Hierbei ergibt sich auf Unternehmensebene die Frage der ertragsteuerlichen und der lohnsteuerlichen Betriebsstatte, der Ansassigkeit des Unternehmens sowie die resultierenden Compliancepflichten. Auf Seite des Arbeitnehmers (Grenzpendlers) entstehen Problemfelder hinsichtlich des Tatigkeitsorts und der Zuweisung des Besteuerungsrechts. Auch fur ihn gelten zudem erhohnte Compliancepflichten. Bei der Betrachtung der Problemfelder muss sowohl das nationale Recht als auch die Interpretation der DBA durch die beteiligten Staaten berucksichtigt werden. Im Folgenden stellte Herr Ottenwalder die Grundlagen der Betriebsstatte nach nationalem Recht (§ 12 AO) und nach dem OECD-Musterabkommen (Art. 5 OECD-MA) dar und verdeutlichte Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten der beiden Betriebsstattenbegriffe. Unterschiedlich ist beispielsweise die Auffassung bezuglich Hilfstatigkeiten und vorbereitenden Tatigkeiten.

Im Anschluss daran erlauterte der Referent das Beispiel eines Arbeitnehmers eines deutschen Unternehmens, der im Homeoffice in sterreich arbeitet. Hierbei stellt sich zunachst die Frage nach einer ertragsteuerlichen Betriebsstatte. Eine Geschaftseinrichtung liegt i.d.R. aufgrund eines Laptops, Telefon, etc. vor. Zudem handelt es sich auch um eine Tatigkeit des Unternehmens durch den Arbeitnehmer. Interessant ist hierbei das Kriterium der Verfugungsmacht uber die Wohnung des Arbeitnehmers und der hiermit in Verbindung stehenden gewissen Dauerhaftigkeit. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sterreichs stellt der Arbeitnehmer durch seine Tatigkeit und Nutzung der Wohnung diese dem Arbeitgeber im Prinzip zur Verfugung, sodass von einer ertragsteuerlichen Betriebsstatte auszugehen ist. Hieraus ergibt sich eine beschrankte Steuerpflicht des Unternehmens im Ausland, womit Fragen einhergehen, wie zum Beispiel, welche Wirtschaftsguter der auslandischen Betriebsstatte zuzurechnen sind etc. Hierbei ist es von erheblicher Bedeutung, ob es eine ubereinstimmende Sichtweise der beteiligten Staaten gibt. Falls ja, erfolgt eine Zuweisung des Besteuerungsrechts, wobei i.d.R. eine Freistellung der Einkunfte im

Ansässigkeitsstaat des Unternehmens erfolgt. Ansonsten besteht die Gefahr einer möglichen Doppelbesteuerung und ggf. die Notwendigkeit eines Verständigungsverfahrens. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob im genannten Beispiel eine lohnsteuerliche Betriebsstätte durch Homeoffice entsteht. Hierbei kann der deutsche Arbeitgeber ausländischen Lohnsteuerabzugsverpflichtungen unterfallen. In Österreich galt bislang die Regel, dass der Lohnsteuerabzug bei in Österreich beschäftigten Mitarbeitern (z.B. im Homeoffice) nur dann verpflichtend ist, wenn die lohnsteuerliche Betriebsstätte ab dem 1. Monat bestand. Ab 2020 besteht die Pflicht zur Abfuhr der Lohnsteuer, wenn der Arbeitnehmer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dementsprechend sind Registrierungs-/ Deklarations- und Abführungspflichten zu beachten.

Anschließend stellte Herr Ottenwälder noch kurz den umgekehrten Fall dar, wenn das Homeoffice im Inland ausgeübt würde. Hierbei scheitert die Betriebsstätte i.d.R. an der Verfügungsmacht, da Deutschland nicht der Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung folgt. Zudem ging der Referent auf die Geschäftsleitungsbetriebsstätte ein und verdeutlichte, dass diese in der aktuellen Situation besonders problematisch sei. Beispielsweise bestünde bei einem angestellten Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft die Gefahr einer Doppelansässigkeit, weshalb der Dokumentation der genauen Vorgänge enorme Wichtigkeit zukommt. Als letzten inhaltlichen Punkt griff Herr Ottenwälder noch kurz das häusliche Arbeitszimmer auf und wies auf die aktuell diskutierten Themen wie die 5 Euro-Pauschale oder die Höherbesteuerung des Homeoffice hin. Abschließend wurde noch zusammen mit den Studierenden diskutiert, wie der Büro-Arbeitsplatz in 10 Jahren aussehen könnte und wie die Pandemie unser Arbeitsverhalten beeinflusst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Vortrag den Zuhörern einen sehr interessanten Einblick zu einer aktuellen Thematik gegeben hat. Insbesondere die eigenen Einschätzungen sowie die eigenen Erfahrungsberichte des Referenten sind hierbei hervorzuheben, die den Studierenden sowohl für das Studium als auch für die Berufspraxis gewinnbringende Informationen vermittelt haben.